



Zucht- und Körreglement des SSW

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Organisation
3. Hundestammbuch
4. Abstammungsurkunde
5. Zuchtname
6. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung
7. Eintragungspflicht und Eintragungsbedingungen
8. Zuchtrecht
9. Auswärtige Aufzucht
10. Zucht
11. Zuchtstätte
12. Beanstandungen und Kontrollen
13. Rechte und Pflichten
14. Gebühren
15. Sanktionen
16. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Grundlagen

1.1

Das Reglement

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Silken Windsprites mit Abstammungsurkunden des Rasseclubs für Silken Windsprites (SSW) ist das vorliegende Reglement. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Silken Windsprites mit vom SSW geschützten Zuchtnamen sowie Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SSW sind oder nicht.

1.2

Aufgabe und Ziel

Die Hauptaufgabe jedes Züchters ist die Erhaltung und Verbesserung der Rasse.

Die wichtigsten Ziele sind:

- Förderung und Erhaltung der Gesundheit
- Förderung und Erhaltung der Leistungseigenschaften
- Rassetypisches Wesen
- Standardgemässes Aussehen/Schönheit

Das Zuchtreglement (ZR) gibt die Leitlinien für die planmässige Reinzucht, welche funktionell und genetisch gesunde, verhaltenssichere, sozial- und umweltverträgliche Silken Windsprites, die auch im Aussehen dem Standard entsprechen, hervorbringen soll.

Erbliche Defekte werden vom SSW dokumentiert, geprüft und ausgewertet und, wo erforderlich, züchterisch bekämpft.

2. Organisation

2.1

Die Zuchtkommission

Der Zuchtkommission des SSW obliegt die Aufsicht über das Zuchtwesen.

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung gewählt. Sie darf aus den Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Kommission wird geleitet vom Zuchtwart.

2.2

Der Zuchtwart

Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

2.2.1.

Voraussetzungen

- Gute Kenntnisse der Rasse Silken Windsprite
- Kenntnis der Theorie von Zucht und Vererbung
- Ideal wäre eigene Züchterfahrung

2.2.2.

Aufgaben

- Leitung der Zuchtkommission
- Zuchtleitung
- Information, Beratung und Weiterbildung der Züchter
- Administrative Aufgaben
- Führen des Hundestammbuches
- Erstellen von Abstammungsurkunden
- Organisation der Ankörung
- Ausbildung und Überwachung der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure
- Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
- Mithilfe bei den Ankörungen
- Abkörungen
- Gestaltung des Zucht- und Körreglements

3. Hundestammbuch HSB (Zuchtbuch)

3.1.

Allgemeines

Das Hundestammbuch (HSB) ist Eigentum des SSW. Es untersteht der Aufsicht der Zuchtkommission und wird von dieser geführt. Der Vorstand hat jederzeit Einsicht.

Das HSB beinhaltet ein Verzeichnis der aufgrund des Rassestandards reinrassig gezüchteten Hunde, die in der Schweiz stehen oder gezüchtet wurden.

Es besteht aus einem Hauptteil und einem Anhang.

3.2.

Eintragungen

3.2.1.

Hauptteil des HSB

a) Würfe, deren Eltern bereits im Hundestammbuch oder in einem anderen vom SSW anerkannten Zuchtbuch eingetragen und zur Zucht zugelassen sind und die zudem nach den Bestimmungen dieses Reglements gezüchtet wurden.

b) Einzelhunde (Importhunde), sofern der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch eine vom SSW anerkannte Abstammungsurkunde mit mindestens drei lückenlos ausgewiesenen Ahnengenerationen oder durch eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) erbracht ist.

3.2.2.

Anhang des HSB

a) Importhunde mit einer vom SSW anerkannten, jedoch unvollständigen Abstammungsurkunde, in der nicht mindestens drei Generationen (mindestens 14 Ahnen) lückenlos nachweisbar sind.

b) Offensichtlich reingezüchtete Hunde, ohne vom SSW anerkannte Abstammungsurkunde, welche jedoch für die Erweiterung der Zuchtbasis und/oder die Gesunderhaltung der Rasse von einem Rasse- oder Gruppenrichter als züchterisch wertvoll eingeschätzt werden.
Solche Hunde sind zu Ankörungen, Ausstellungen und Arbeitsprüfungen zugelassen.

Der SSW muss darüber informiert werden und kann gegen die Eintragung in den Anhang Einspruch erheben.

c) Hunde aus kontrollierten Zuchtversuchen, welche die Erhaltung, die Erweiterung der Zuchtbasis und die Gesunderhaltung der Rasse bezwecken, z.B. Kreuzung verschiedener Haar-, Farb- oder Grössenvarietäten oder Fremdeinkreuzung einer anderen Rasse (wobei der Fremdpartner nicht unbedingt eine Abstammungsurkunde haben muss).

Solche Hunde sind zu Ankörungen, Ausstellungen und Arbeitsprüfungen zugelassen.

Zuchtversuche können vom Züchter beim SSW beantragt werden oder vom SSW selbst initiiert werden.

3.2.3.

Nachkommen von unter Art. 3.2.2. lit. a und b genannten Hunden werden bis und mit der dritten Generation im Anhang registriert.

Erweisen sie sich aufgrund einer durch den SSW organisierten Begutachtung als standardgemäss, so werden sie nach drei registrierten Generationen in den Hauptteil des HSB eingetragen.

3.2.4.

Nachkommen von unter Art. 3.2.2. lit. c genannten Hunden werden in der vierten Generation einer Wurfbegutachtung durch den SSW unterzogen.

Erweisen sich die Welpen als standardgemäss, werden sie in den Hauptteil des HSB eingetragen.

3.3.

Inhalt des Zuchtbuches Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Kaiserschnittgeburten verzeichnet.

3.3.1.

Weitere Einzelheiten der Eintragungen Eine Übersicht über die registrierten Zuchtstätten ist dem Verzeichnis der im Hundestammbuch eingetragenen Hunde vorangestellt.

Der Eintrag eines Hundes beinhaltet alle in züchterischer Hinsicht relevanten Einzelheiten wie:

- Ruf- und Zwingernamen
- Geschlecht
- Besitzer mit Anschrift
- Mikrochip- und HSB-Nummer
- Angaben über Fellfarbe und Abzeichen
- MDR1/CEA Status
- Ergebnis Herzultraschall
- Ausstellungstitel
- Geburtsangaben bei Zuchthündinnen aus den Aufzeichnungen des Wurfprotokolls

3.3.2.

Form der Eintragungen Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch (Hauptteil) als auch im Register (Anhang) eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge der Zuchtbuch-Nummern entsteht. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt; beide haben eigene Nummernfolgen. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung im Zuchtbuch oder Register handelt. Bei ins Register eingetragenen Hunden wird zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetyphisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

4. Abstammungsurkunde

Abstammungsurkunden gelten als Urkunden im Sinne des Gesetzes.

Jeder in der Schweiz gezüchtete und im Hundestammbuch eingetragene Silken Windsprite erhält eine mit dem Signet des SSW gekennzeichnete Abstammungsurkunde. Die Urkunde trägt eine Hundestammbuch-Nummer.

4.1.

Inhalt 4.1.1.

Die Abstammungsurkunde besteht aus drei Teilen:

Dem Titelteil, dem Abstammungsteil und einem Teil für zusätzliche Angaben durch berechnigte Personen.

4.1.2.

Änderungen im Titel- oder Abstammungsteil dürfen ausschliesslich vom SSW vorgenommen werden (ausgenommen ist das Anbringen des Mikrochip-Codes).

4.1.3.

Eintragungen im Teil für zusätzliche Angaben dürfen vorgenommen werden von der Geschäftsstelle des SSW (Eintragungen aller Würfe und homologierter Titel); Tierärzten und veterinärmedizinischen Instituten (medizinische Befunde); dazu ermächtigten Funktionären (Vermerke zur Zuchtzulassung); Ausstellungs- und Prüfungsrichtern (Ausstellungs- und Prüfungserfolge).

4.1.4.

Im Abstammungsteil werden die Angaben zum betreffenden Hund (HSB-Nummer, Kennzeichen-Nummer, Rasse, Name, Zuchtname, Wurfdatum, Geschlecht, Haarart, Fellfarbe oder andere Merkmale, Züchter und Eigentümer) sowie mindestens drei Ahnengenerationen aufgeführt.

4.1.5.

Bei ausländischen Ahnen werden in der Regel mindestens die Zuchtbuchnummer des Geburtslandes, alle homologierten Titel, Leistungszeichen sowie die Angaben zur Gesundheit aus den Unterlagen (Abstammungsurkunde, Auslandsanerkennung, Exportpedigree) übernommen.

4.1.6.

Bei den ersten drei Generationen können nebst ihren homologierten Titeln zusätzliche Angaben, die für die Zucht dieser Rasse von entscheidender Bedeutung sind, in der Urkunde der Nachkommen angegeben werden.

Dies können insbesondere sein:

- besondere Exterieurmerkmale wie Haarart, Farbe, Widerristhöhe, etc.;
- Angaben zur Gesundheit wie MDR1, CEA1, letzte Augenuntersuchungen, Herzuntersuchungen, etc.;
- bestandene Arbeitsprüfungen, Ausstellungsergebnisse, etc..

4.2.

Zweck

Die Abstammungsurkunde bestätigt die Rassereinheit des betreffenden Hundes und ausserdem, dass dieser unter Einhaltung der Zuchtbestimmungen des SSW gezüchtet wurde. Sie gewährleistet jedoch nicht, dass dieser später die Voraussetzungen für die Zuchtverwendung erfüllen wird.

4.3.

Überprüfung	<p>Der Züchter ist verpflichtet, die Abstammungsurkunden seiner Hunde sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie seinerseits zu unterzeichnen.</p> <p>4.4.</p>
Missbrauch	<p>Die Fälschung, Verfälschung und der Missbrauch von Abstammungsurkunden ist strafbar. Ebenfalls strafbar ist das Anbringen von unwahren oder unvollständigen Angaben auf Dokumenten (Deckbescheinigung, Wurfmeldung, etc.), welche zu unrichtigen Inhalten auf Abstammungsurkunden führen. Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>4.5.</p>
Eigentum	<p>4.5.1.</p> <p>Die Abstammungsurkunde gehört zum Hund auf dessen Lebenszeit. Sie ist den neuen Eigentümern bei jeder Handänderung unentgeltlich mitzugeben.</p> <p>4.5.2.</p> <p>Als Eigentümer gilt, wer den Hund rechtsgültig erworben hat.</p> <p>4.5.3.</p> <p>Jeder Eigentümerwechsel ist dem SSW unter Beilage der Originalurkunde mit Angabe des Übernahmedatums unverzüglich zu melden. Der neue Eigentümer wird vom SSW auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.</p> <p>4.6.</p>
Duplikate	<p>Für unwiederbringlich in Verlust geratene Abstammungsurkunden kann vom Eigentümer beim SSW ein Antrag für ein Duplikat gestellt werden. Das Begehren muss in den Publikationsorganen des SSW bekannt gegeben und eine Einsprachefrist von 20 Tagen abgewartet werden. Ist innerhalb dieser Frist keine begründete Einsprache eingegangen, kann vom SSW ein Duplikat ausgefertigt werden.</p> <p>In dieses müssen sämtliche Eintragungen, auch diejenigen aus dem Teil für zusätzliche Angaben (Zuchtzulassung, Zuchtverwendung, veterinärmedizinische Befunde, homologierte Titel etc.), nachgetragen werden.</p> <p>Mit dem Ausstellen des Duplikates wird die Originalurkunde für ungültig erklärt. Das Duplikat muss zweifelsfrei als solches erkannt werden.</p> <p>4.7.</p>
Verkauf ins Ausland	<p>Wird ein Hund ins Ausland verkauft oder abgegeben, ist vom Verkäufer bzw. vom Züchter beim SSW, unter Beilage der Originalurkunde, eine Auslandsanerkennung zu beantragen, sofern das Importland diese verlangt. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.</p> <p>4.8.</p>
Anerkennung anderer Zuchtbücher	<p>Der SSW kann Zuchtbücher anderer Rasseclubs, die die Rasse Silken Windsprite nach den gleichen Gesichtspunkten züchtet, anerkennen.</p>

5. Zuchtname

5.1.

Grundsatz

Der Zuchtname ist Zuname des Hundes und gibt darüber Auskunft, in welcher Zuchtstätte er gezogen wurde. Er wird beim SSW beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zuchtname muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden, er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Wer Würfe ins HSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines geschützten Zuchtnamens sein.

Den Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können volljährige Personen stellen, die Ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

5.2.

Zuchtnamenschutz

5.2.1.

Der SSW führt Buch über die von ihm geschützten Zuchtnamen. Neu hinzukommende Zuchtnamen müssen sich deutlich von den bereits bestehenden unterscheiden. Ein Züchter kann nur Inhaber eines einzigen Zuchtnamens sein, auch wenn er mehrere Rassen züchtet.

5.2.2.

Es besteht kein Anspruch auf den Schutz eines Zuchtnamens. Der SSW entscheidet über die Erteilung eines Zuchtnamens.

5.2.3.

Der Zuchtnamenschutz erlischt mit dem Tode des Inhabers, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zuchtnamens auf sich beantragt.

5.2.4.

Der Zuchtname kann gelöscht werden,

- a) wenn vom Inhaber nicht innert 10 Jahren seit der Zuerkennung ein erster Wurf eingetragen wird
- b) wenn während mehr als 10 Jahren nach der Eintragung des letzten Wurfes kein weiterer Wurf mehr eingetragen wird.

Vor der Löschung wird der Inhaber des Zuchtnamens informiert. Auf ein begründetes Gesuch an den SSW kann der Schutz des Zuchtnamens verlängert oder gelöscht werden.

5.2.5.

Ein Zuchtname darf während mindestens 10 Jahren nach dem Tod, nach Aberkennung, Verzicht oder Löschung nicht an eine andere Person weitergegeben werden. In dieser Zeit hat der Inhaber oder dessen Erbe die Möglichkeit, die Verlängerung zum Schutz des Zuchtnamens zu beantragen.

5.2.6.

In Abstammungsurkunden bei aus dem Ausland übernommener Hunde dürfen nur die dort geschützten Zuchtnamen eingetragen werden.

5.2.7.

Welpen aus Hündinnen, die im Zuchtrecht gehalten werden, erhalten in der Abstammungsurkunde den Namen des Züchters, bei dem der Wurf gefallen ist.

5.3.

Zuchtgemeinschaft

5.3.1.

Zwei oder mehrere in der Schweiz wohnhafte volljährige Personen können eine Zuchtgemeinschaft bilden und sich einen gemeinsamen Zuchtnamen schützen lassen, sofern sie nicht gleichzeitig als Einzelperson Inhaber eines eigenen Zuchtnamens oder bereits an einer anderen Zuchtgemeinschaft beteiligt sind.

5.3.2.

Gegenüber dem SSW ist ein verantwortlicher Vertreter zu bezeichnen, der die administrativen Belange regelt und alle Rechte und Pflichten trägt. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit den Unterschriften aller Mitinhaber ist mit dem Antrag einzureichen.

5.3.3.

Sie haben alle Würfe unter dem gemeinsamen Zuchtnamen eintragen zu lassen und werden auf den Abstammungsurkunden gemeinsam als Züchter aufgeführt. Die Würfe müssen bei einem der Mitinhaber geboren und aufgezogen werden, wobei die Verantwortung für die einwandfreie Aufzucht der Welpen von allen Mitinhabern des Zuchtnamens zu tragen ist.

5.3.4.

Wird vom Inhaber eines Zuchtnamens nachträglich die Bildung einer Zuchtgemeinschaft gewünscht, hat er dies dem SSW schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem SSW der verantwortliche Vertreter bekannt zu geben.

5.3.5.

Personelle Veränderungen hinsichtlich verantwortlichem Vertreter oder Mitinhabern von gemeinsamen Zuchtnamen sind dem SSW innert spätestens 20 Tagen schriftlich zu melden, damit die damit verbundenen Mutationen registriert werden können.

5.3.6.

Die Meldung betreffend Änderungen in der Zuchtgemeinschaft muss von allen lebenden, registrierten Mitinhabern unterzeichnet sein. Liegen die Unterschriften nicht vollständig vor, kann der Zuchtnamen bis zur Klärung der Verhältnisse nicht verwendet werden (Sistierung des Zuchtnamens).

6. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

6.1.

Ankörung

6.1.1.

Die Ankörung ist für alle Silken Windsprites, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten Silken Windsprites werden nicht ins HSB oder in dessen Anhang eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden des SSW.

6.1.2.

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard hinreichend entsprechen.

6.2.

Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Ankörung

6.2.1.

Mindestalter

- für die Verhaltensbeurteilung: 15 Monate
- für die Formwertbeurteilung: 15 Monate

Herzultraschall

- Ultraschallergebnis "normales, gesundes Herz"
- Untersuchung durch einen Kardiologen dipl. ECVO oder ACVO oder Mitglied des Collegium Cardiologicum
- Mindestalter für den US: 12 Monate

Ausnahmen/Übergangslösung

- Hündinnen, die vor dem 1.1.2010 geboren wurden, benötigen keinen Herzultraschall
- Hündinnen, die nach dem 1.1.2010 geboren wurden und bereits zwei gesunde Würfe gezogen haben, benötigen keinen Herzultraschall
- Rüden, die bereits zwei Würfe gesunde Nachkommen gebracht haben, benötigen keinen Herzultraschall
- Rüden und Hündinnen ohne Herzultraschall, von denen Nachkommen mit Herzproblemen hervorgegangen sind, müssen, falls sie weiter zur Zucht eingesetzt werden sollen, zwingend einer Herzultraschall Untersuchung unterzogen werden. Nur herzgesunde Hunde dürfen weiter zur Zucht verwendet werden.

6.2.2.

Eingetragen im Hundestammbuch

6.2.3.

Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung des SSW auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

6.2.4.

Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.

6.2.5.

Läufige Hündinnen werden nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.

6.3.

Häufigkeit und
Durchführung der
Ankörung

6.3.1.

Es findet jährlich mindestens eine Ankörung statt. Gebühren werden von der GV festgelegt. Die Ankörung muss mindestens vier Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen des SSW angekündigt werden.

Organisation der Ankörung ist Sache des Zuchtwarts und der Zuchtkommission.

6.3.2.

Die Verhaltensbeurteilung wird von mindestens zwei Personen vorgenommen, welche über ein fundiertes Wissen über das Verhalten des Hundes verfügen. Sie werden von der Zuchtkommission bestimmt. Sie entscheiden gemeinsam über das Resultat.

6.3.3.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation.

Die Testsituation sollte möglichst abwechslungsreich und dem neusten Stand des Wissens angepasst sein. Für die Anordnung verantwortlich sind die für die Verhaltensbeurteilung zuständigen Personen.

6.3.4.

Die Formwertbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, die über die Rasse Silken Windsprite gut informiert ist. Für die Formwertbeurteilung gelten auch Resultate aus vom SSW anerkannten Ausstellungen.

6.4.

Resultate der
Teilprüfungen -
Körntscheid

6.4.1.

Verhaltensbeurteilung

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

6.4.2.

Formwertbeurteilung

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

6.4.3.

Wird ein Hund in einer Teilprüfung zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung einmal wiederholt werden. Die Zuchtkommission hat die Möglichkeit, die minimale Frist auf ein Jahr zu begrenzen.

6.4.4.

Von der Verhaltens- und der Formwertbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus dem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte sind von den zuständigen, beurteilenden Personen zu unterschreiben.

6.4.5.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart. Das Original erhält der Eigentümer des Hundes.

6.4.6.

Körentscheid

angekört = zur Zucht zugelassen

nicht angekört = zur Zucht nicht zugelassen

unter Vorbehalt angekört = unter von der ZK bestimmten Bedingungen zur Zucht zugelassen

6.4.7.

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teile bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 6.2. erfüllt sind.

6.4.8.

Der definitive Körentscheid ("nicht angekört" erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mit dem Klubstempel und mit Datum und Unterschrift bestätigt.

6.5.

Zuchtausschlussgründe

- a) Gesundheitliche
 - Taubheit
 - Blindheit
 - Herzfehler
 - Hasenscharte, Spaltrachen
 - Epilepsie
 - Kryptorchismus, Monorchismus
 - Albinismus
 - Jede Krankheit von welcher feststeht, dass sie erblich sein kann. Ausgenommen davon sind Krankheiten, welche genetisch erfasst und mittels zuchthygienischen Massnahmen bekämpft werden
- b) Wesensmässige
 - übermässige Ängstlichkeit
 - Aggressivität
- c) Exterieurmässige
 - Ein Formwert der nicht hinreichend dem Standard entspricht
- d) vorübergehender Ausschluss
 - Rüden, welche durch hormonelle Wirkstoffe "chemisch" kastriert werden, dürfen nicht auf der Deckrüdenliste aufgeführt werden.
 - "chemisch" kastrierte Rüden dürfen erst wieder in die Deckrüdenliste aufgenommen werden, wenn sie nachweislich fruchtbar sind
- e) Ferner gemäss Standard
 - Vor- und Rückbiss
 - Pigmentlose Nase
 - Gänzlich fehlendes Pigment an den Lidrändern und an Lefzen
 - Kryptorchismus, ein- oder beidseitig
 - Ausser PM1 und M3 dürfen keine weiteren Zähne fehlen, insgesamt dürfen nicht mehr als 4 Zähne fehlen.

6.6.

Abkörung

6.6.1.

Die Zuchtkommission kann auf Antrag des Zuchtwartes beschliessen, dass Hunde nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden, die:

- nachweislich oder wiederholt Fehler vererben (Gesundheit, Wesen, Exterieur)
- nach der Zuchtzulassung von einer Krankheit befallen werden, von der man weiss, dass sie vererbbar sein kann. z.B.: Epilepsie, Schilddrüsenunterfunktion.

6.6.2.

Die Zuchtkommission kann vom Eigentümer eines betroffenen Hundes eine medizinische Abklärung verlangen und Einsicht in die Resultate nehmen.

6.6.3.

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart mitzuteilen, wenn bei seinem Hund eine solche Krankheit auftritt.

6.6.4.

Der Eigentümer eines Hundes der abgekört werden soll, ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss mittels eingeschriebenen Briefes klar begründet mitgeteilt werden.

6.6.5.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und gleichzeitig im Hundestammbuch eingetragen.

7. Eintragungspflicht und Eintragungsbedingungen

7.1.

Eintragungspflicht

7.1.1.

Der Inhaber eines geschützten Zuchtnamens ist verpflichtet, dem SSW alle von ihm gezüchteten Würfe mit allen von ihm aufgezogenen Welpen zu melden.

7.1.2.

Er hat zudem alle in seinem Eigentum stehenden Rassehunde, insbesondere auch importierte Hunde, welche bereits in einem anderen vom SSW anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, unverzüglich nach ihrer Übernahme beim SSW zur Eintragung ins Hundestammbuch zu melden.

7.2.

Eintragungsbedingungen

7.2.1.

Im Hauptteil des Hundestammbuches werden Würfe und Einzelhunde gemäss Art. 3.2.1. eingetragen. Die Eintragungsbedingungen für den Anhang des Hundestammbuches sind in Art. 3.2.2. dieses Reglements geregelt.

7.2.2.

Für nichtreglementskonforme Würfe werden in der Regel keine Abstammungsurkunden ausgestellt. In begründeten Fällen kann der SSW auf Antrag die Ausstellung von Abstammungsurkunden bewilligen.

7.3.

Abstammungskontrolle

7.3.1.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass die Abstammung von Würfen oder erwachsenen Hunden nicht den Angaben auf der Abstammungsurkunde oder der Wurfmeldung entsprechen, kann der SSW eine DNA-Analyse anordnen.

Der betroffene Züchter und der Rüdenbesitzer sind verpflichtet, die angeordnete DNA-Analyse zu ermöglichen. Wird die Vornahme der Analyse verweigert, können Sanktionen verhängt werden.

7.3.2.

Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem Ergebnis der Untersuchung. Vom Antragsteller kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Importhunde

7.4.

7.4.1.

Aus dem Ausland importierte Hunde werden eingetragen, wenn ihre reinrassige Abstammung durch eine vom SSW anerkannte Abstammungsurkunde oder eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) zweifelsfrei nachgewiesen ist.

7.4.2.

In Übereinstimmung mit Art. 3.2.2. können Hunde mit unvollständiger Abstammungsurkunde und solche, welche aus anderen Gründen nicht in den Hauptteil des HSB eingetragen werden können, in den Anhang eingetragen werden.

7.4.3.

Gesuche zur Eintragung von Importhunden sind an den SSW zu richten.

7.4.4.

Der SSW kann die Begutachtung von Importhunden anordnen. Diese Begutachtung muss vom SSW organisiert werden und erfolgt durch einen anerkannten Rassen- oder Gruppenrichter. Eine Kopie des Begutachtungsberichts ist dem SSW zuzustellen.

7.4.5.

Die Eintragung von Hunden mit anerkannten Abstammungsurkunden kann nicht wegen Exterieur- oder Wesensmängeln verweigert werden.

7.4.6.

Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zucht Voraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins HSB, zur Zucht gesperrt.

Der SSW ist verantwortlich für den Nachweis und für den Vermerk "zur Zucht gesperrt" in der ausländischen Abstammungsurkunde.

7.4.7.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen werden ins Hundestammbuch eingetragen, sofern beide Elterntiere eine anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vorbehalten bleibt Art. 7.4.6.

7.4.8.

Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel nicht.

7.4.9.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden. Soll sie nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, muss sie die Zuchtvorschriften des SSW erfüllen.

7.5.

Ausländische Deckrüden 7.5.1.

Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des Vaterrüden beigelegt ist und dieser in seinem Land zur Zucht verwendet werden darf.

7.5.2.

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SSW erfüllen.

7.5.3.

Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglements erfüllen.

7.6.

Verweigerung der Eintragung

Der SSW kann die Eintragung von Würfen oder Importhunden unter Angabe von Gründen verweigern, insbesondere

- wenn die Abstammungsurkunde offensichtlich Fälschungen aufweist oder nicht zum betreffenden Hund gehört
- bei Verstössen gegen Art. 7 dieses Reglements
- bei groben oder wiederholten Verstössen gegen Art. 11 dieses Reglements
- wenn dem Züchter das HSB und/oder das Register gesperrt sind
- wenn sie von einem Rüden abstammen, der einer nicht eintragungsfähigen Rasse angehört

7.7.

Wurfmeldung

7.7.1.

Eine erfolgte Geburt muss innert 2 Tagen, unter Angabe der Elterntiere, der Anzahl, Geschlecht, Farben und Abzeichen der Welpen, geburtshilflichen Massnahmen, Totgeburten und Missbildungen dem Zuchtwart gemeldet werden.

7.7.2.

Von einem Wurf müssen alle aufgezogenen Welpen dem SSW zur Eintragung ins HSB gemeldet werden. Mischlingswürfe müssen dem SSW ebenfalls gemeldet werden (zwecks Eintragung in die Abstammungsurkunde der Mutterhündin).

7.7.3.

Zur Eintragung eines Wurfes ins HSB und zur Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter das Original der Wurfmeldung und der Deckbescheinigung, die Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin sowie alle übrigen erforderlichen Unterlagen innert spätestens sechs Wochen ab Wurfdatum an den SSW zu schicken.

7.7.4.

Fehlen bei der Einsendung der Wurfmeldung Unterlagen oder sind die Angaben nicht korrekt, wird die Wurfmeldung zur Ergänzung oder Berichtigung an den Züchter zurückgeschickt.

7.7.5.

Mit der Wurfmeldung bzw. der Deckbescheinigung bestätigen der Züchter und der Deckrüdenhalter unterschriftlich, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen. Bei unwarhen Angaben ist Art. 15 anwendbar.

7.7.6.

Mit der Eingabe der Wurfmeldung ermächtigt der Züchter den SSW zur Publikation aller wurfrelevanten Angaben im HSB.

7.7.7.

Die ausgefertigten Abstammungsurkunden werden dem Züchter zugestellt.

7.7.8.

Bei verspäteter Meldung eines Wurfes erhebt der SSW beim Züchter Verzögerungsgebühren gemäss separater Gebührenordnung. Die Eintragung von Würfen, die erst nach Ablauf von 6 Monaten ab Wurfdatum gemeldet werden, kann vom SSW abgelehnt werden. Für das Rekursrecht gegen diesen Entscheid ist Art. 15.4. anwendbar.

7.7.9.

Der Name eines Hundes darf aus höchstens 25 Zeichen bestehen.

7.7.10.

Derselbe Name darf vom Züchter nur einmal verwendet werden.

7.7.11.

Für die Namensgebung wird eine alphabetische Reihenfolge empfohlen, wobei der erste Wurf nicht zwingend mit dem Buchstaben A anfangen muss. Die Namen aller Welpen eines Wurfes haben den gleichen Anfangsbuchstaben.

7.7.12.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben des SSW zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen.
Die Aufzeichnungen sind den Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen.

8. Hunde im Zuchtrecht

8.1.

Das Zuchtrecht an einer Hündin oder an einem Rüden übt in der Regel deren Eigentümer aus.

8.2.

Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt ihrer Belegung.

8.3.

Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

8.4.

Das Zuchtrecht an einer Hündin oder an einem Rüden kann vom Eigentümer für eine oder mehrere Zuchtverwendungen oder für eine bestimmte Zeit vertraglich an eine andere Person abgetreten werden. Ein schriftlicher Vertrag, der die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange genau umschreibt, muss vor der Zuchtverwendung von beiden Parteien unterzeichnet sein.

8.5.

Das Zuchtrecht an einem Rüden kann an eine beliebige Person abgetreten werden, vorausgesetzt, dass bei der Zuchtverwendung des Rüden die Regeln des SSW eingehalten werden.

8.6.

Das Zuchtrecht an einer Hündin kann nur an eine Person abgetreten werden, die Inhaber eines geschützten Zuchtnamens ist. Diese gilt in der Folge als Züchter, und die gezüchteten Würfe werden unter ihrem Zuchtnamen ins HSB eingetragen. Eine schriftliche Bestätigung der Zuchtrechtsabtretung durch den Eigentümer der Hündin muss der Wurfmeldung beigelegt werden.

8.7.

Würfe sind in der Regel beim Inhaber des Zuchtrechtes aufzuziehen. Im Falle einer Zuchtrechtsabtretung muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende Zuchtstätte verbracht werden. Sie hat dort mindestens bis zum Ablauf der 8. Lebenswoche der Welpen zu verbleiben.

8.8.

Wird mit Bewilligung vom SSW ausnahmsweise ein Wurf nicht beim Inhaber des Zuchtrechtes, sondern beim Eigentümer der Hündin aufgezogen, so ist der Inhaber des Zuchtrechtes für die einwandfreie Aufzucht der unter seinem Zuchtnamen einzutragenden Welpen verantwortlich. Diese Ausnahmbewilligung darf einem Inhaber des Zuchtrechts vom SSW höchstens für einen Wurf innerhalb von zwei Kalenderjahren erteilt werden.

8.9.

Handelt es sich beim vorgesehenen Aufzuchtort nicht um eine vom SSW regelmässig kontrollierte Zuchtstätte, so muss dieser vor Erteilung der Bewilligung vom SSW hinsichtlich seiner Eignung für die Welpenaufzucht vorkontrolliert werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gemäss Art. 12 sind bei Würfen, die nicht beim Inhaber des Zuchtrechtes aufgezogen werden, obligatorisch.

9. Auswärtige Aufzucht

9.1.

Würfe sind in der Regel beim Züchter aufzuziehen.

9.2.

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der SSW ausnahmsweise die Aufzucht eines einzelnen Wurfs ganz- oder teilweise in einer auswärtigen Zuchtstätte bewilligen. Das Gesuch muss dem SSW in der Regel vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

9.3.

Handelt es sich beim auswärtigen Aufzuchtort nicht um eine vom SSW regelmässig kontrollierte Zuchtstätte, so muss diese vor Erteilung der Bewilligung durch den SSW vorkontrolliert werden.

9.4.

Im Interesse der Beteiligten sind die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

9.5.

Die trächtige Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin an den auswärtigen Aufzuchtort verbracht werden. Sie hat dort mindestens bis zum Ablauf der 8. Lebenswoche der Welpen zu verbleiben. Ihre Rücknahme und diejenige der Welpen erfolgt gemäss Vereinbarung, wobei in erster Linie dem Wohlergehen der Hündin und der Welpen Rechnung zu tragen ist.

9.6.

Die auswärtige Aufzucht geschieht in jedem Fall unter der Verantwortung des Züchters; er ist für die Einhaltung der reglementarischen, administrativen und finanziellen Belange verantwortlich.

9.7.

Die Kontrolle des Wurfes und des auswärtigen Aufzuchtortes durch den SSW ist obligatorisch.

9.8.

Eine Ausnahmegewilligung darf dem Inhaber des Zuchtrechts vom SSW höchstens für einen Wurf innerhalb von zwei Kalenderjahren erteilt werden.

10. Zucht

10.1.

Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin oder der Halter einer im Zuchtrecht stehenden Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Jeder Züchter hat die Pflicht, die Regeln des SSW zu kennen und sich an diese zu halten.

10.2.

mehrere Würfe

Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Würfe aufgezogen werden (auch anderer Rassen).

10.3.

Allgemeine
Zuchtvorschriften

10.3.1.

Es darf nur mit gesunden und wesensfesten Silken Windsprites gezüchtet werden, die vom SSW anerkannte Ahnentafeln haben. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler oder internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere
- die Bestätigung, dass die vom SSW geforderten Gesundheitsdaten getestet wurden
- sehr gute, den Silken Windsprite angemessene Haltungsverhältnisse für alle vom Züchter gehaltenen Hunde
- Zuchthunde, welche eine vom SSW anerkannte Anknüpfung/ Zuchtzulassungsprüfung bestanden haben
- Jeder Züchter ist verpflichtet, vor dem ersten Wurf mindestens ein Seminar zu Themen wie Zyklus und Belegung der Hündin, Geburt, Geburtshilfe, Welpenaufzucht, Sozialisierung, Ernährung zu besuchen. Spezifische Module des SKG Züchterseminars oder eine dem entsprechende Ausbildung werden empfohlen. Danach muss er jährlich mindestens eine Züchters- bzw. Weiterbildung oder eine entsprechende kynologische Aus-/Weiterbildung besuchen. Die Teilnahmebestätigungen sind dem Zuchtwart bei Zuchtstätten- und Wurfskontrollen jeweils vorzuweisen.
- Züchter, die die nötigen Seminare nicht absolviert haben, müssen diese in angemessener Frist nachholen.

10.3.2.

In der Schweiz stehende Hündinnen und Rüden müssen vor ihrer Zuchtverwendung im HSB eingetragen sein und die Zuchtvorschriften des SSW erfüllen.

10.4.

Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist gestattet. Sie muss mit der Zuchtkommission vorher besprochen werden. Künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

10.5.

Mindestalter für die Zuchtzulassung

Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt, jedoch frühestens ab der zweiten Läufigkeit.
Rüden: Nach bestandener Ankörnung

10.6.

Höchstalter

10.6.1.

Hündinnen dürfen nach dem vollendeten 9. Lebensjahr nicht mehr belegt werden.

10.6.2.

Rüden dürfen ohne Zeitbegrenzung 5 mal erfolgreich eingesetzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind erfolgreiche Deckakte mit Hündinnen, die im Ausland stehen.

10.6.3.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Zuchtkommission.

10.6.4.

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Hunde zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

10.6.5.

Steht der Deckrüde im Ausland, so muss dieser über eine vom SSW anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und den im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen entsprechen. Steht der Rüde in einem Land in dem Körungen durchgeführt werden, muss er angekört sein.

10.6.6.

Paarungsplanung

Zur Sicherung einer breiten Genetik soll der Züchter für die Rasse wertvolle Verpaarungen vornehmen. Dazu soll er der Zuchtkommission für eine geplante Deckung die drei für ihn vielversprechendsten Rüden in bevorzugter Reihenfolge angeben. Ist die Zuchtkommission nicht einverstanden, gibt sie dem Züchter drei weitere Vorschläge an, von denen der Züchter auslesen kann.

10.7.

Verkauf von belegten Hündinnen	<p>Nach vertraglich gültigem Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.</p> <p>10.8.</p>
Deckakt	<p>Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können.</p> <p>10.9.</p>
Wurfwiederholungen	<p>Bei Hündinnen sind Wurfwiederholungen nur einmal gestattet und frühestens nach 18 Monaten, wobei das Deckdatum massgebend ist.</p> <p>Für Rüden werden Wiederholungswürfe nicht zu den 5 erlaubten Deckakten gerechnet.</p> <p>10.10.</p>
Deckgebühr	<p>10.10.1.</p> <p>Die Gebühr für einen Deckrüden richtet sich nach der Vorgabe in der Gebührenordnung und beträgt mindestens den dort vorgegebenen Preis, unabhängig in welchem Club oder Land die zu deckende Hündin steht. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einem fixen Betrag pro bis zur 8. Lebenswoche gesund aufgezogenen Welpen.</p> <p>10.10.2.</p> <p>Für einen hochdotierten Champion-Rüden darf der Besitzer auch eine höhere Grundtaxe verlangen.</p> <p>10.10.3.</p> <p>Bei erfolglosem Deckakt soll dem Rüdenbesitzer eine Aufwandsentschädigung entrichtet werden, die maximal die Hälfte der Grundgebühr beträgt. Ist der Aufwand des Rüdenbesitzers nachweislich grösser als dieser Betrag, so soll dieser mindestens zur Hälfte durch den Züchter mitgetragen werden.</p> <p>10.10.4</p> <p>Für einen weiteren Deckakt mit dem gleichen Rüden gelten die üblichen Gebühren.</p> <p>10.11.</p>
Häufigkeit der Zuchtverwendung	<p>10.11.1.</p> <p>Hündinnen dürfen nicht mehr als zwei Würfe innerhalb von zwei Jahren haben. Stichtag ist der Wurfstag.</p> <p>10.11.2.</p>

In Ausnahmefällen kann eine Hündin, von der genetisch wertvolle Nachzucht erwartet wird, in höherem Alter oder häufiger belegt werden, sofern ein tierärztliches Attest mit der Bescheinigung der gesundheitlichen Fähigkeit, einen Wurf zur Welt bringen und aufziehen zu können, vorgewiesen werden kann.
Anträge für Ausnahmen sind rechtzeitig vor der erwarteten Läufigkeit zu beantragen, damit das Begehren in der Zuchtkommission bearbeitet werden kann.

10.12.

Wurfgrösse

10.12.1.

Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

10.12.2.

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen oder nach einem Kaiserschnitt eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

10.12.3.

Bei der Aufzucht mit einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen.

10.12.4.

Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

10.13.

Wurfdefinition

10.13.1.

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.

10.13.2.

Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins HSB eingetragen werden können (z.B. Mischlinge).

10.13.3.

Jeder gefallene Wurf muss dem SSW gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

10.14.

Genetische Defekte Hinsichtlich der bislang beim Silken Windsprite bekannten und zu bekämpfenden Gendefekte wird folgendermassen vorgegangen:

Verpaarungen, die Welpen mit einem MDR1 -/- hervorbringen können, sind nicht gestattet.
Verpaarungen, die Welpen mit einem CEA -/- hervorbringen können, sind zu vermeiden. Dabei darf der Verpaarung mit einem tiefen Inzuchtkoeffizienten (<5%, berechnet auf 5 Generationen) der mit dem Resultat eines CEA +/- bzw. +/+ der Vorzug gegeben werden.

Welpen, die einen CEA -/- haben, müssen im Alter von 7 bis 9 Wochen einem Augenspezialisten (Dipl. ACVO bzw. ECVO) vorgestellt werden. Es muss das international gültige Formular für Augenuntersuchungen ausgefüllt und das Ergebnis des Untersuches der Zuchtkommission zugesandt werden.
Hunde, die eine schwere Form von CEA (Kolobom, Netzhautablösung) aufweisen, dürfen zwingend nur mit CEA +/+ Tieren verpaart werden.
Mit den jeweiligen Elterntieren dürfen keine Verpaarungen mehr gemacht werden, bei denen CEA -/- Welpen hervorgehen können.

10.15.

Inzucht Paarungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Vollgeschwistern sind nicht gestattet. Für weitere Inzuchtpaarungen von mehr als 20% auf 5 Generationen gerechnet, ist eine Bewilligung der Zuchtkommission einzuholen. Diese hat insbesondere abzuklären, ob die betroffenen Zuchtlinien nicht mit vererbbaaren Krankheiten oder Defekten belastet sind.

10.16.

Welpenabgabe Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

10.17.

Abgabealter Die Welpen dürfen erst nach erfolgter Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung gemäss den Weisungen der AMICUS und nicht vor Ablauf der 8. Lebenswoche abgegeben werden.

11. Zuchtstätte

11.1.

Unterkunft

11.1.1.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen.

11.1.2.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

11.1.3.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

11.1.4.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

11.1.5.

In Grossrudeln dürfen sich während der Aufzucht eines Wurfes nicht mehr als zwei erwachsene Hunde (ausser der Mutterhündin) im Welpengehege aufhalten und diese auch nur unter Kontrolle einer Aufsichtsperson.

11.1.6

Mindestmasse Unterkunft: 10m²

11.2.

Auslauf

11.2.1.

Als Auslauf wird ein der Anzahl der Hunde, der Grösse und der Bewegungsfreudigkeit der Rasse entsprechend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

11.2.2.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

11.2.3.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

11.2.4.

Mindestmasse Auslauf: 40m²

11.2.5.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, verschiedene optische und sensomotorische herausfordernde Strukturen aufweisen, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

12. Kontrollen und Beanstandungen

	12.1.	
Zuchtkontrollen	12.1.1.	<p>Der Zuchtwart</p> <ul style="list-style-type: none"> • überprüft die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Wurfmeldungen und dass diese rechtzeitig dem SSW gemeldet werden • vergewissert sich, dass die nötigen Zucht- und Wurfkontrollen durchgeführt wurden und darüber schriftlich Protokoll geführt wurde • meldet dem SSW laufend die neu angehörten Hunde
	12.1.2.	<p>Der Zuchtwart kontrolliert die Zucht und die Einhaltung des Zucht- und Körreglementes. Er steht den Vereinsmitgliedern als Berater für Zuchtfragen zur Verfügung.</p>
	12.2.	
Wurfabnahme	12.2.1.	<p>Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Impfung (LDHPPi) und die Kennzeichnung aller Welpen durch einen Mikrochip gemäss AMICUS und nach den Vorgaben des Bvet ist Pflicht.</p>
	12.2.2.	<p>Bei der Wurfabnahme hat der Züchter zwecks Identifizierung der Welpen dem Zuchtkontrolleur ein Lesegerät zur Verfügung zu stellen, bzw. dafür zu sorgen, dass bei der Wurfabnahme eines zur Verfügung steht.</p>
	12.2.3.	<p>Der Zuchtkontrolleur füllt das Wurfabnahmeprotokoll vollständig und wahrheitsgetreu aus. Der Züchter übergibt das Original bei der Übergabe des Welpen an den Käufer und lässt es sich von diesem unterschreiben. Eine Kopie bleibt beim Züchter, eine Kopie wird dem Zuchtwart zugestellt.</p>
	12.2.4.	<p>Der Zuchtwart / Tierarzt erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.</p>
	12.2.5.	<p>Der MDR1/CEA Test ist spätestens in der achten Lebenswoche durchzuführen. Das Ergebnis des Labors muss dem SSW spätestens in der neunten Woche als Kopie vorliegen. Liegen die Resultate zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, müssen sie sobald sie vorliegen, nachgereicht werden. Die nachträgliche Eintragung in der Ahnentafel ist kostenpflichtig.</p>
	12.3.	
Beanstandungen	12.3.1.	

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten.

12.3.2.

Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

12.3.3.

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss 12.2.4. vorgegangen.

12.3.4.

Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem Kontrolleur behoben werden können, müssen dem SSW unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet ein Sanktionsverfahren ein.

13. Rechte und Pflichten der Halter von Zuchthunden

13.1.

Allgemein

Inhaber eines geschützten Zuchtnamens und Eigentümer von Deckrüden verpflichten sich insbesondere:

- a) nur Hunde mit SSW-anerkannten Abstammungsurkunden zu züchten und/oder zu verkaufen; weder von Familienangehörigen noch von Drittpersonen dürfen in der Zuchtstätte (Wohnbereich und Zuchtanlagen) Hunde ohne von der SSW-anerkannte Abstammungsurkunden gezüchtet und/oder verkauft werden.
- b) Würfe nur im HSB und unter dem eigenen Zuchtnamen eintragen zu lassen.
- c) keinen Hundehandel zu betreiben, indem sie Hunde mit der Absicht der Wiederveräusserung ankaufen.

13.2.

Zuchthygiene

Sie verpflichten sich weiter:

- d) bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und extreme Ausbildungen bestimmter körperlicher Merkmale zu bekämpfen, welche die Gesundheit, die Lebensqualität oder die Lebenserwartung der Hunde beeinträchtigen und/oder sie in ihrem natürlichen Verhalten, einschliesslich Bewegungsabläufe, und in der natürlichen Fortpflanzung behindern;
- e) nicht mit Hunden zu züchten, bei denen aufgrund einer bekannten genetischen Belastung damit zu rechnen ist, dass ihre Nachkommen erhebliche Defekte, Krankheiten, andere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Wesensmängel aufweisen werden;
- f) nicht mit Hunden zu züchten, die ein übersteigertes Aggressionsverhalten oder eine Wesensschwäche zeigen;
- g) nicht mit Hunden zu züchten, die gemäss ihrem Rassestandard zuchtausschliessende Fehler aufweisen, auch wenn diese operativ korrigiert wurden.

Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

14. Gebühren

Die Gebühren werden in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

15. Sanktionen

15.1.

Gegen Personen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Clubrechts des SSW zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können Sanktionen ausgesprochen werden. Sanktionswürdig ist auch der Versuch und die Gehilfenschaft.

15.2.

Leitung des Sanktionsverfahrens

Die Untersuchung im Sanktionsverfahren wird unter der Leitung des Präsidenten durch von der Zuchtkommission bezeichnete Mitglieder des SSW geführt.

15.3.

Einleitung eines Sanktionsverfahrens

Ein Sanktionsverfahren wird insbesondere aufgrund eines begründeten Antrags eines SSW Mitglieds, einer schriftlichen Selbstanzeige durch den Züchter, einer schriftlichen Anzeige einer Drittperson oder aus eigener Wahrnehmung von Verantwortlichen des SSW eingeleitet. Die Einleitung des Sanktionsverfahrens wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

15.4.

Rechtliches Gehör

Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. In diesem Zusammenhang hat er Anspruch auf Akteneinsicht, sobald der Stand der Untersuchungen es erlaubt. Das Recht auf Akteneinsicht ist gewährleistet, wenn dem Betroffenen Gelegenheit geboten wird, die Akten auf der Geschäftsstelle des SSW einzusehen. Das Kopieren der Akten ist ausdrücklich gestattet. Ebenfalls hat er Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme des Betroffenen, so entscheidet das zuständige Organ aufgrund der Aktenlage.

15.5.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Geldstrafe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 1'000.--;
- c) befristete oder unbefristete Zuchtsperre für bestimmte Hunde;
- d) befristete oder unbefristete Eintragungssperre für Zuchtnamen;
- e) Ablehnung der Eintragung eines Wurfes ins HSB;
- f) Sperrung für Veranstaltungen des SSW;
- g) Aberkennung des geschützten Zuchtnamens;

15.6.

Sanktionsgebühren Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird.

16. Übergangs- und Schlussbestimmungen

16.1.

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Generalversammlung des SSW vom 30. November 2016 in Kraft.

16.2.

Änderungen Änderungen des vorliegenden Reglementes sind nur durch rechtmässig beantragte Beschlüsse der Generalversammlung des SSW möglich.

Die Präsidentin:

Der Zuchtwart:

Chantal Reutlinger

Tino Wiederkehr